

Benützungsregeln für den DOK IV

1) Geltungsbereich:

Diese Bestimmungen bestehend aus den Auflagen des Amtes der NÖ Landesregierung (Wasserrecht), der Verordnung der Stadtgemeinde Groß- Enzersdorf und der Wassergenossenschaft zur Reinhaltung und Sanierung des DOK IV, sowie der Bade- und Benützungsordnung der Wasser und Fischereigenossenschaft Groß- Enzersdorf, als auch die Hinweise auf die Straßenbenützung und die Vereinbarungen der gegenseitigen Einräumung der Benützungsrechte für die Straßen und Wasserflächen,

sind für alle Nutzungsberechtigten des DOK IV gültig.

Grundlage dieser Benützungsregeln ist die Bade- und Benützungsordnung der Wasser und Fischereigenossenschaft Groß- Enzersdorf in der Fassung vom 17. April 1968. Im Jahr 1969 wurde mit dem damaligen Pächterschutzverband Donau-Oder-Kanal als Vertreter eines Grundeigentümers und der o. g. Genossenschaft eine Vereinbarung abgeschlossen die unter anderem die gegenseitige Benutzung der Straßen und der Wasserflächen regelt. Dieser Vertrag (incl. Benützungsregeln) ist unter der Geschäftszahl 627/75 im Grundbuch eingetragen. Er wurde im Zuge der Grundstücksverkäufe am Nordende im Jahr 1974 im Rahmen des Servitutsvertrages überbunden. Ebenso wurden die neuen Eigentümer am südlichen Ende, im Jahr 2004, per Kaufvertrag zur Einhaltung dieser o. a. Vereinbarung verpflichtet. Auch in den Pachtverträgen des Hr. Julius Lahner sind die Pächter gleichfalls an die Benützungsordnung der Wasser und Fischereigenossenschaft Groß- Enzersdorf gebunden.

*Es wurden in dieser Zusammenfassung nur jene Punkte angeführt die für alle Nutzungsberechtigten des DOK IV gültig sind. **Zusätzliche Bestimmungen** der Wasser und Fischereigenossenschaft, von Grundeigentümern oder solche die im Rahmen der Eigentümergemeinschaften beschlossen wurden sind hier nicht aufgenommen, aber **im Sinne der jeweiligen Verträge ebenfalls einzuhalten.***

Diese Benützungsregeln sind in ihren Detailbestimmungen zwangsläufig nur beispielsweise und keineswegs vollständig. Generell sollte die gegenseitige Rücksichtnahme aber auch Toleranz der Nutzungsberechtigten im Rahmen dieser Bestimmungen vorrangig sein. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden sind hier soweit wie möglich die Originaltexte der ursprünglichen Fassungen verwendet.

2) Allgemeine Bestimmungen:

Jeder Besitzer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigter) einer Badeparzelle ist für die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Bade- und Benützungsordnung durch sich und seine Familienangehörigen, Gäste und Benützer, voll verantwortlich und haftet für das Verhalten dieser Personen wie für sein eigenes.

Dem Besitzer einer Badeparzelle steht die gesamte Wasserfläche des Kanalbeckens zum Baden, und zum befahren mit Ruder-, Segel- und Elektrobooten bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h offen.

Jede Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit auf der Badeparzelle ist untersagt. Ferner ist jede störende Emission von Lärm, Geruch, Rauch oder sonstige Emissionen zu unterlassen.

Bei der Haltung von Haustieren ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine Störung der Nachbarschaft erfolgt. .

Das Abbrennen von Lagerfeuern und dergleichen ist nicht gestattet.

3) Wasserreinhaltung:

Laut Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung werden Zuwiderhandlungen, gegen die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Auflagen mit einem Strafverfahren gemäß § 137 WRG zu geahndet.

Die Pflanzung von Laubgehölzen auf den Böschungen in einem Bereich bis zu 5 m von der durchschnittlichen Wasseranschlagslinie ist nicht gestattet. Die an den Böschungen des Baggersees vorhandenen Laubbäume sind soweit zurück zu schneiden, dass kein Überhang über die Wasseroberfläche mehr vorhanden und somit ein wesentlicher Laubeintrag in den Grundwasserteich nicht mehr erfolgen kann.

Nach Inkrafttreten dieser Auflagen im Jahr 1981, wurde die Entfernung von Laubgehölzen wie vorgeschrieben generell durchgeführt. Daher sind alle danach wild wachsenden und bisher nicht entfernten oder auch gepflanzten Laubgehölze in den o. a. Bereichen ein Verstoß gegen diese Auflage der Behörde und umgehend zu entfernen.

Jede Einbringung von Fremdstoffen in das Gewässer insbesondere von Gras oder sonstigen Gartenabfällen (Laub) ist zu verhindern. Im Herbst ist für rechtzeitige Beseitigung des Laubes Sorge zu tragen.

Das Aussetzen von Wasserpflanzen die nach dem Absterben zu einer Verunreinigung des Teichwassers führen können ist untersagt.

Die bereits vorhandenen Wasserpflanzen sind zu pflegen und regelmäßig zurück zu schneiden (vor allem Schilf ist im Herbst oder Winter bis zur Wasseroberfläche zu schneiden). Durch diese Wasserpflanzen können „Buchten“ oder Pflanzeninseln entstehen, die an der Wasseroberfläche treibende Algen oder andere Verschmutzungen etc. am raschen vorbeischwimmen hindern und somit das Herausfischen dieser Wasserverunreinigungen an den Kanalenden behindern und damit zu Fäulnis und Geruchbelästigung führen. Dies ist im Interesse der Wasserqualität zu verhindern. Das Weiterwachsen der Pflanzen auf die Nachbarufergrundstücke ist- wenn dies nicht ausdrücklich gewünscht wird- ebenfalls zu verhindern.

Jegliche Fütterung des derzeit vorhandenen Fischbestandes und der Wasservögel ist verboten. Das Fischen ist ausschließlich mit einer Lizenz des Fischereivereins und nach dessen Bestimmungen gestattet.

Die Verwendung von Natur- und Kunstdünger, wie auch Pflanzenschutzmitteln auf allen zum Baggersee hin abfallenden Flächen ist verboten.

Die Einbringung von Waschmitteln jeder Art sowie das Schwemmen von Wäsche. Die Verwendung von Seife oder anderen Waschmitteln beim Baden ist untersagt.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen (auch ohne Verwendung von Waschmitteln oder Wasserzusätzen) sowie jeglichen Reparaturen an diesen und die Durchführung von andern Autopflegearbeiten (einschließlich Ölwechsel, Unterbodenwäsche) auf den Parzellen, Zufahrtswegen und angrenzenden Grundstücken ist verboten.

Die Verwendung von Explosions- (Verbrennungs-) Motoren, sei es für Rasenmäher, Wasserfahrzeuge, oder als Antrieb für andere Maschinen, ist nicht gestattet. Die Lagerung jedweder Art von Mineralölen und sonstiger wassergefährdender Stoffe ist untersagt (somit auch die Beheizung der Objekte mit flüssigen Brennstoffen).

Die Versickerung von Abwässern jedweder Art ist untersagt (ausgenommen reine Niederschlagswässer und selbst diese nur in möglichst großer Entfernung vom Baggersee).

Das Baden von Hunden und sonstigen Haustieren ist verboten.

4) Ruhebestimmungen:

Verordnung der Stadtgemeinde Groß- Enzersdorf vom 24. September 1987:

Unbeschadet der Bestimmung des §1 lit. a NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000-0, ist an Sonn- und Feiertagen gegenständig die Verwendung von Rasenmähern, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, die Verwendung von Kreissägen, von Maschinen sowie von Arbeitsmaschinen, die störenden Lärm gleicher Intensität wie die vorgenannten erzeugen, weiters die Vornahme von Arbeiten im Freien, welche eine mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in dieser Zeit unzumutbare Lärmbelästigung verursachen, im gesamten Gemeindegebiet verboten.

Zusatzbestimmungen am DOK IV:

In der Zeit von 15. Juni bis 10. September eines jeden Jahres ist jede Lärmentwicklung, z B. durch Schreien, Musizieren, Singen, Rasenmähen, Bauarbeiten etc. zwischen 13 und 15 Uhr und zwischen 22 und 8 Uhr verboten. Jede mechanische Tonwiedergabe darf Zimmerlautstärke nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind unbedingt notwendige Bauarbeiten zur Abwehr eines drohenden Schadens

5) Straßenbenützung:

Die gegenseitige Benützung der Straßen ist in dem anfangs angeführten Vertrag aus dem Jahr 1969 geregelt. Seither ist der überwiegende Teil der Straßen im Zuge von Grundstücksverkäufen in das Eigentum der Gemeinde Groß- Enzersdorf übergegangen und die bestehenden Regelungen (Einbahn im Uhrzeigersinn, Geschwindigkeitsbegrenzungen und das Fahrverbot ausgenommen Anrainer) wurden beibehalten.

Im Gemeindeeigentum befinden sich die Straßen im gesamten Bereich der Eigentümergeinschaften sowohl am nördlichen Ende als auch am südlichen Ende des DOK IV. **In diesen Bereichen ist die STVO gültig!**

Für jenen Teil der Straßen die sich im Eigentum von Hr. Julius Lahner befinden oder durch die Wasser und Fischereigenossenschaft Gr. Enzersdorf verwaltet werden gilt die Beschilderung auf diesen Privatstraßen, die Bestimmungen in den Pachtverträgen und die Regeln in deren Benützungsordnung:

Die Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Badeparzellen sind Privatstraßen und es ist deren Benützung nur den Fahrzeugen der Pächter, sowie deren Angehörigen gestattet.

Die Zufahrt zu den Badeparzellen hat im Einbahnverkehr auf der hierzu von der Genossenschaft errichteten Fahrbahn zu erfolgen. Das Halten mit Fahrzeugen auf dieser Fahrbahn ist verboten. Für das Parken sind die hierzu bestimmten Parkplätze zu benutzen. Im gesamten Kanalbereich besteht Hupverbot. Der Einbahnverkehr gilt nicht für Fahrräder, jedoch für Motorfahrräder.

Diese hier angeführten Regelungen für die Privatstraßen waren bis zum Jahr 2009 gültig und wurden von den o. a. Verpächtern danach unterschiedlich verändert!